Landammann Stauffacher : ein nationaler Filmerfolg

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 106

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-734944

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und der Auftraggeber nur das Recht hat, daß ihm Kopien ausgehändigt werden, nicht aber den Anspruch erheben darf, auch über das Negativ zu verfügen. Warum dies bei der Herstellung von Filmaufnahmen grundsätzlich anders sein sollte, ist nicht einzusehen ... »

... «Die Schadenersatzforderung mit Bezug auf das Negativ des ersten Filmes ist verjährt. Für die Negative der weiteren Filme trifft das nicht zu. Diese Aufnahmen sind erst in den Jahren 1931 und folgende gemacht worden. Dagegen ist zu prüfen, ob der Klägerin, was die Beklagte in Abrede stellt, wirklich ein Schaden entstanden ist. Es steht fest, daß es sich bei diesen Filmen um sogenannte Kinofilme handelte, die der Vorführung als Reklamefilme in Kinos dienten. Die Beklagte hat nun mit Recht darauf verwiesen, daß diese Aufnahmen zeitbedingt gewesen seien, weil sie u. a. alte Modelle von Autos darstellten und aufnahmetechnisch veraltet seien. Das Gericht stimmt der Behauptung der Beklagten, die übrigens auch vom Zeugen W. bestätigt wurde, durchaus zu, daß die Klägerin diese Filme für ihre heutige Reklame nicht mehr verwenden könnte. Die Klägerin hat denn auch nicht ausdrücklich behauptet, daß sie die Filme noch verwenden wolle; sie hat vielmehr das Hauptgewicht auf den ersten Film, der einen gewissen dokumentarischen Wert besitze, gelegt.

Die Ansprüche der Klägerin, soweit sie sich auf Negative stützen, erweisen sich daher als unbegründet.

VI. Soweit sich die Klage auf die *Kopien* bezieht, sind grundsätzlich andere Erwägungen anzustellen. Die Anfertigung der Kopien bildete zweifellos Gegenstand eines Werkvertrages, so daß die Klägerin Anspruch auf die Herausgabe der Kopien besitzt.

Daß sie den ersten Film mit einer Länge von 810 m erhalten hat, steht fest. Diese Kopie wurde dann in der Folge auf 450 m gekürzt; die Ablieferung an die Klägerin erfolgte am 19. Februar 1936. Nicht erhalten hat dagegen die Klägerin die Ausschnitte mit einer Gesamtlänge von 360 m. Die Beklagte hat der Klägerin schon am 26. Februar 1936 geschrieben: «Da ja trotz der Kürzung seinerzeit alle Industriephasen auch in der kurzen Fassung enthalten sein mußten, blieben von diesem 810 m-Film nur Ausschnitte und kleine Abfälle, die später nicht mehr zu verwenden sind und deshalb vernichtet wurden». Grundsätzlich hatte die Klägerin Anspruch auch auf diese Abschnitte, und die Beklagte hätte, wenn sie der Ansicht war, sie seien wertlos, die Klägerin zuerst anfragen müssen, ob sie mit der Vernichtung einverstanden sei. Wichtiger als die Tatsache der Vernichtung ist aber die Frage, ob und was für ein Schaden der Klägerin dadurch erwachsen ist. Hier fällt nun auf, daß die Klägerin es unterlassen hat, dem Gericht darzulegen, um was es sich bei diesen Ausschnitten eigentlich gehandelt hat. Um wertvolles Filmmaterial kann es sich jedenfalls nicht gehandelt haben; denn es liegt doch auf der Hand, daß man bei Kürzungen das Wertvolle bewahrt und nur das Entbehrliche herausschneidet, jene Teile, die übermäßig lang sind und daher den Beschauer nicht zu interessieren vermögen. Unter diesen Umständen hätte die Klägerin nähere Angaben über die Ausschnitte machen und den von ihr behaupteten Schaden im einzelnen substanzieren müssen. Da dies nicht geschehen ist, besteht keine Möglichkeit und auch kein Anlaß, ihr unter diesem Titel etwas zuzusprechen.

In Bezug auf die Kopien der übrigen Filme — der in den Kinos verwendeten Reklamefilmen — macht die Beklagte geltend, diese seien durch die wochenlangen Vorführungen derart abgenutzt gewesen, daß sie unbrauchbar geworden und als wertlos weggeworfen worden seien. Die Beklagte begründet ihr Vorgehen damit, daß dies so üblich sei. Die Frage, ob das zutrifft, kann offengelassen werden; immerhin ist das Gericht der Ansicht, es würde sich um eine schlechte Uebung handeln und es wäre richtiger, wenn der Auftraggeber angefragt würde, ob er seine Zustimmung zur Vernichtung gebe. Die Entscheidung kann hier aber nicht anders ausfallen als bei den Ansprüchen der Klägerin, die sie auf die Negative der Reklamefilme stützte. Einen vermögensrechtlichen Wert stellen diese Kopien, die nicht mehr für die Reklame zu verwenden sind, praktisch nicht dar. Damit entfällt auch für diesen Teil der Schadenersatzansprüche die Grundlage.»

Landammann Stauffacher

Ein nationaler Filmerfolg

Von der gesamten Schweizerpresse ist der Praesens-Film «Landammann Stauffacher» als ein erhebendes und besinnliches Werk gefeiert worden. Die gegenwartsnahe Bedeutung dieses Werkes kann man nicht besser in wenige Worte zusammenfassen, als es in den «Basler Nachrichten» geschehen ist, die unter dem Titel «Ein nationaler Film» abschließend schrieben:

«Mit keinem Bild und Satz ist eine direkte Beziehung zu unserer Gegenwart hergestellt, und doch lebt das Ganze von seiner ungemeinen Gegenwartsbedeutung, die sich dem Nachdenkenden und Ueberlegenden immer stärker auftut und ihre Spitze nicht irgendwie nach außen, sondern nach innen richtet. Und als Nachhall stellt sich uns die ernste Frage, ob wir auch heute noch unter unsern Führern einen Stauffacher haben, der die Gefahr im rechten Augenblick erkennt und gewillt ist, sich und den Eidgenossen lieber den Untergang zuzumuten, als die Freiheit zu verlieren, und ob wir noch Manns genug sind, ihm in den Kampf zu folgen. So mögen recht viele Eidgenossen von heute diesen Film ansehen, und nachher einen kurzen Augenblick mit sich selber ins Gericht gehen. Es müßten schlechte oder schwache Schweizer sein, wenn sie durch die Vorstellung nicht in guten Gedanken und Entschlüssen bestärkt würden.»

Interessant ist die Haltung des Publikums dem Film gegenüber. Anfänglich hielt es etwas schwer, Besucher ins Theater zu ziehen, aber mit der einsetzenden Mundpropaganda und durch eine erneute Würdigung des Werks in der ganzen Presse wuchs die Frequenz, und man sah in den gut besetzten Vorstellungen viele Besucher, die sonst dem Film fernblieben. Eine Frage für sich ist die *Zulassung Jugendlicher*, namentlich von Schülern, in die Vorstellungen des «Landammann Stauffacher». Der Stadtrat von St. Gallen ging in dieser Hinsicht mit einem guten Beispiel voran, indem er beschloß, allen St. Galler Schulkindern das Eintrittsgeld für die Vorstellung zu zahlen. womöglich gelingt es der Schweizer Nationalspende, die das Patronat über den Film übernommen hat, eine für die ganze deutsche Schweiz gültige Regelung für den schulklassenweisen Besuch zu treffen. Es gibt keinen lebendigern Geschichtsunterricht, als wenn man den Schülern solche klassische Beispiele aus unserer historischen Vergangenheit in einem künstlerisch einwandfreien und eindrücklichen Film, der das Prädikat «national» wirklich verdient, vor Augen führt.

Zusammenschluß der Walliser Kinobesitzer

Unter dem Protektorat der Association Cinématographique Suisse Romande wurde kürzlich in Sitten ein «*Groupement des Directeurs de Cinémas du Valais*» gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Herr Mayor, der Direktor der Kinos «Lux» und «Capitole» in Sitten gewählt; das Sekretariat übernimmt Herr Darbellay, Besitzer der Lichtspieltheater von Martigny.

An der Versammlung nahmen die Kinobesitzer von Sitten, Siders, Monthey, Martigny, Montana, Brig und Visp teil. Zur Debatte kam namentlich die Frage der Eintrittspreise, die künftig im gesamten Kanton vereinheitlicht werden sollen.